



Ordnung Korber Windelflitzer e.V.

Träger der Betreuungseinrichtung

Korber Windelflitzer e.V.
Postfach 1266
71399 Korb
Tel: 0152/29004776

Anschrift „Mäusegruppe“
Kinderhaus „Im Körble“
Brucknerstr. 51
71404 Korb
Tel: 07151/604 47 91

Fachkräfte:
Claudia Bösch
Sandra Steinbach
Katja Kalkau

Anschrift „Rabengruppe“
Waiblinger Straße 6
71404 Korb
Tel. 07151/173 14 30

Fachkräfte:
Silke Preuß
Bettina Merz
Melanie Rößler

Aufnahme

Es werden Kinder ab 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.
Maßgeblich für die Neuaufnahme ist die Reihenfolge der Warteliste.
Kinder mit dem Wohnsitz in Korb werden vorrangig für die Neuaufnahme berücksichtigt.

Die Gruppengröße liegt je Gruppe bei max.10 Kindern.

Die Kinder müssen bei der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Absolvierung der regelmäßigen Untersuchungen wird vorausgesetzt.

Eingliederung/ Schnuppertag

Bei der Eingliederung halten wir uns ansatzweise an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“. Dieses beinhaltet die Grundphase (Schnuppertag) den Trennungsversuch und die Eingewöhnungsphase. Hierbei richten wir uns nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Schnuppertage erfolgen nach vorheriger Absprache mit den Erzieherinnen und finden morgens von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr statt.



Öffnungszeiten

Mäusegruppe
(Kinderhaus „Im Körble“)

Gruppe 1 Mo-Mi von 07:45 Uhr – 12:45 Uhr
Gruppe 2 Do, Fr von 07:30 Uhr – 13:30 Uhr

Rabengruppe
(Waiblinger Straße 6)

Gruppe Mo – Fr. von 07:15 Uhr – 13:30 Uhr

teilbar in 2/3 Tagesbetreuung

Die Kernzeit, in der alle Kinder anwesend sind, ist von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
Die Kinder sollten möglichst regelmäßig anwesend sein. Im Krankheitsfall oder bei
Verhinderung bitte die Erzieherinnen bis spätestens 09:45 Uhr informieren.
Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden an den Mitgliederversammlungen/ Elternabenden
abgeklärt.

Aufsicht

Während der Betreuungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht den Erzieherinnen. Es wird
gewährleistet, dass mindestens eine Fachkraft und eine Zweitkraft (in der
Betreuungseinrichtung -Waiblinger Straße- zwei Fachkräfte) die Kinder betreuen.

Kosten

Nur Kinder von Mitgliedern des Vereins „Korber Windelflitzer e.V.“ können betreut werden.
Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich 50 EUR, fällig im Januar. Bei unterjährigem Beginn/ Ende
der Mitgliedschaft ist je angefangenem Halbjahr ein Beitrag in Höhe von 25 Euro fällig.
Mitglieder die gleichzeitig als Erzieherinnen im Verein tätig sind, können sich auf Antrag von
der Zahlung befreien lassen.

Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt 12,50€ je angefangenem Kalenderjahr, fällig im
Januar.



Betreuungskosten

Die Kosten für die Betreuung sind abhängig der den wöchentlichen Betreuungstagen und der Vormittagsbetreuung. Sie betragen bei der Vormittagsbetreuung:

Gültig ab 01.01.2013

Betreuungsbeitrag Mäusegruppe:

- für 2 Betreuungstage/Woche : 95 EUR/Monat
- für 3 Betreuungstage/Woche: 135 EUR/Monat

Betreuungsbeitrag Rabengruppe:

- für 2 Betreuungstage/Woche : 105 EUR/Monat
- für 3 Betreuungstage/Woche: 155 EUR/Monat
- für 5 Betreuungstage/Woche: 245 EUR/Monat

Die Betreuungskosten werden am Ende des Vormonats für den Betreuungsmonat fällig.

Die Mitgliedsbeiträge und die Betreuungskosten werden bei Fälligkeit ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

Spenden sind herzlich Willkommen!

Bankverbindung: Korber Bank eG Kto: 14402009 BLZ 602 620 63
(IBAN: DE09 6026 2063 0014 4020 09 BIC: GENODES1KOR)

Versicherung

Der Vereinsbeitrag beinhaltet eine Unfallversicherung während der Betreuungszeit.

Elternabend

Elternabende finden in regelmäßigen Abständen statt.



Elterndienste

Die Eltern sind verpflichtet Elterndienste abzuleisten. Jedes Elternteil sollte jährlich die gleiche Anzahl an Elterndienste verrichten.

Art, Dauer und Anzahl der Dienste werden von den Eltern und dem Vorstand individuell festgelegt. (Beispiele: Frühstücksdienste an Geburtstagen und Verabschiedungen, Putzdienste, Kindermitbetreuung, Krankheitsvertretung, Bastelarbeiten, Einkaufen, Vorbereiten von Veranstaltungen, Kuchenverkauf usw.).

Regelung im Krankheitsfall

1. Für Regelungen im Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes. (Ausgabe durch Erzieher/in)
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Betreuungseinrichtung und andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis
 - es unter Kopflaus-oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 - es vor Vollendung des 3. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.



5. Die Wiederaufnahme des Kindes kann der Vorstand des Vereins „Korber Windelflitzer e.V.“ mit Rücksprache der Erzieherinnen eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
8. Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Reduzierung des Betreuungsbedarfs

Im Falle einer Reduzierung des Betreuungsbedarfs, sind die höheren monatlichen Betreuungskosten für weitere zwei Monate zum Monatsende zu zahlen.
Der höhere Betreuungsanspruch bleibt für diese Zeit bestehen.

Kündigung

1. Die Kündigungsfrist für den Betreuungsplatz beträgt zwei Monate zum Monatsende.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Erreichen des 3. Lebensjahres, zum Ende des Kalendermonats.
4. Die Vereinsmitgliedschaft kann nur halbjährlich gekündigt werden (siehe Satzung).

Stand 20.05.2014